

1. Dezember 2021

AMT EIDERKANAL		
Eing. 02. Dez. 2021		
LVB	FBL	AV / BGM Info

Antrag zu TOP 19 der Sitzung des Amtsausschusses am 7. Oktober 2020: „Änderung der Hauptsatzung“

Präambel:

Bereits in der Sitzung des Amtsausschusses vom 20. Oktober 2020 war die Änderung der Hauptsatzung auf Grundlage eines Antrages von mehreren Mitgliedern des Amtsausschusses beraten worden. Da das Gremium insgesamt noch Klärungs- und Beratungsbedarf sah, wurde die weitere Beratung des Antrages einvernehmlich auf die nächste Sitzung des Amtsausschusses verschoben.

Daher wird der Antrag auf Änderung der Hauptsatzung nunmehr in leicht veränderter bzw. ergänzter Form erneut zur Abstimmung gestellt.

Es wird beantragt:

Der Amtsausschuss möge die im Entwurf anliegende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschließen. Sie enthält Änderungen und Ergänzungen in § 4 und 5.

Begründung

In ehrenamtlich geführten Ämtern mit eigener Verwaltung kommt dem ehrenamtlichen kommunalpolitischen Element in der Entscheidungsfindung eine besondere Bedeutung bei. Die beantragte Satzungsänderung soll das Ehrenamt in Bezug auf das Personalwesen der Amtsverwaltung deutlich stärken, indem sie zwei Regelungen der bisherigen Hauptsatzung auf die von der Amtsordnung im Grundsatz bestimmten Zuständigkeiten ganz bzw. weitgehend zurücksetzt.

Die gesetzliche Regelung durch die Amtsordnung für Schleswig-Holstein sieht in § 10 (2) vor, dass der Amtsausschuss - sofern die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt - die oberste Dienstbehörde aller Beschäftigten des Amtes ist. Durch die ersatzlose Streichung des § 4 (3) der Hauptsatzung werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wieder auf den Amtsausschuss zurück übertragen und damit die gesetzliche Grundregelung wieder hergestellt. Damit einhergehend entfällt auch die bisher bestehende Befugnis des Leitenden Verwaltungsbeamten zur Beendigung von Dienstverhältnissen und geht auf den Amtsausschuss über. Um diese Befugnis des Amtsausschusses zu unterstreichen, wird § 5 (3) neu in die Hauptsatzung eingefügt.

Die Amtsordnung regelt in § 10 (3), dass der Amtsausschuss grundsätzlich über die Einstellung von Dienstkräften des Amtes beschließt, es sei denn, er hat diese Aufgabe ganz oder teilweise übertragen. Durch die beantragte Satzungsänderung wird die geltende Übertragung auf Amtsvorsteher und LVB deutlich zurückgeführt und damit die

Entscheidungskompetenz in weiten Teilen wieder durch den Amtsausschuss wahrgenommen.

Die beantragte Satzungsänderung verwirklicht damit eine wesentliche Stärkung des Ehrenamtes bei der Verwaltung des Amtes Eiderkanal.

Antragsteller

gez. Hauck
gez. Bergmann
gez. Sievers
gez. Strufe
gez. Pascheberg
gez. Rathje
gez. Volquardts

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom xx. xx. 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal vom 30. November 2018 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, Leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

erhält folgende Fassung

§ 5

Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

(1) Der Amtsausschuss beschließt auf Vorschlag der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten über die Einstellung von Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe E 9 b TVöD.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten gem. § 10 Abs. 3 AO über die Einstellung der übrigen Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes zu entscheiden. Der Amtsausschuss ist zeitnah zu unterrichten.

(3) Der Amtsausschuss beschließt auf Vorschlag der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten über die Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Osterrönfeld, den